

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

§ 5 Abs. 2 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) ermächtigt den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, im Falle eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs, der weder aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial noch mit EWR-Bürgern und registrierten befristet beschäftigten AusländerInnen (Stammsaisoniers) abgedeckt werden kann, innerhalb des hierfür nach der Niederlassungsverordnung vorgegebenen Rahmens jeweils mit Verordnung zahlenmäßige Kontingente für eine zeitlich befristete Zulassung ausländischer Arbeitskräfte in einem bestimmten Wirtschaftszweig, in einer bestimmten Berufsgruppe oder Region festzulegen.

Mit den im vorliegenden Verordnungsentwurf vorgesehenen Kontingenten soll der im nächsten Jahr erwartete zusätzliche saisonale Arbeitskräftebedarf in der Land- und Forstwirtschaft abgedeckt werden.

Mit 1. Jänner 2014 erhalten Arbeitskräfte aus Rumänien und Bulgarien volle Arbeitnehmerfreizügigkeit und werden folglich auch nicht mehr auf Kontingente angerechnet. Im Rahmen der Saisonkontingente sind daher nur mehr Drittstaat-Saisoniers und Saisoniers aus Kroatien zu bewilligen.

Da ab 2014 das Potential an EU-Arbeitskräften mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt noch zusätzlich erweitert wird, kann mit einem deutlich niedrigeren Kontingenten als heuer das Auslangen gefunden werden.

AusländerInnen, die erstmalig für eine Beschäftigung im Rahmen des Kontingents aus dem Ausland angeworben werden, dürfen nur mit einhelliger Befürwortung des zuständigen Regionalbeirats im AMS bewilligt werden.

Befristet beschäftigte Saisoniers, die der Visumpflicht unterliegen, benötigen – je nach Dauer der Beschäftigung – ein Visum C (< 3 Monate) oder D (> 3 Monate), das erst nach Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung erteilt wird. Lediglich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 31 FPG) benötigen Saisoniers, die nicht der Visumpflicht unterliegen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin mit Zustimmung des Ausländers oder der Ausländerin bei der zuständigen Fremdenbehörde im Inland zu beantragen. Sie ist vier Wochen gültig. ArbeitgeberInnen, die solche Arbeitskräfte zu beschäftigen beabsichtigen, können entsprechende Anträge auf Beschäftigungsbewilligungen gemäß § 5 AuslBG ohne Vorschaltung einer Sicherungsbescheinigung beantragen. Die Beschäftigungsbewilligungen dürfen jedoch erst nach Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt werden.

Staatsangehörige jener Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die dem Übergangsarrangement zur EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit (§ 32a AuslBG) unterliegen (Kroatien), genießen Visum- und Niederlassungsfreiheit und benötigen daher weder ein Visum noch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Der in der Verordnung bezeichnete Beschäftigungszweig umfasst den Abschnitt A „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ sowie die Gruppe N 81.3 „Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen“ gemäß der Wirtschaftstätigkeitenklassifikation ÖNACE 2008.

Um den Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bei der Kontingentbewirtschaftung größtmögliche Flexibilität zu gewähren, wurde von einer weiteren Aufschlüsselung der einzelnen Länderkontingente nach Berufsgruppen abgesehen.

Zu den §§ 2 und 3:

Im Rahmen der vorgesehenen Kontingente dürfen bis zum Außer-Kraft-Treten der Verordnung (30. November 2014) Beschäftigungsbewilligungen mit einer Geltungsdauer von sechs Monaten erteilt werden. Für Saisoniers aus Kroatien, die schon in den vorangegangenen drei Jahren jeweils im Rahmen eines Kontingents gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 AuslBG im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren, können Beschäftigungsbewilligungen bis zu einer Geltungsdauer von neun Monaten erteilt werden. Die Geltungsdauer aller Beschäftigungsbewilligungen darf nicht nach dem 31. Dezember 2014 enden.

Entsprechend der Verpflichtung Österreichs, während des Übergangsregimes zur EU-Erweiterung Arbeitskräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten bei der Zulassung zum Arbeitsmarkt gegenüber Drittstaatsangehörigen zu bevorzugen, sind Beschäftigungsbewilligungen für Kroaten vorrangig zu erteilen.

Auch AsylwerberInnen sollen gegenüber sonstigen Drittstaatsangehörigen bevorzugt bewilligt werden.